



Planunterlage
LGLN © 2025
 Vermessung
IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG
 Markt-Curtz-Str. 44 • 49134 Wehrhede
 Tel. 05407/880-0 • Fax 05407/880-48
 vom 02.08.2024

Planzeichenerklärung

Gemäß Planzeichenerklärung 1990 vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58) in der aktuell gültigen Fassung und der Baunutzungsverordnung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786) in der aktuell gültigen Fassung.

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i.V.m. §§ 1 bis 11 BauNVO)	
so	Sonstige Sondergebiete (SO) mit der Zweckbestimmung „Ferienhäuser und Wohnmobilstellplätze“ gemäß § 11 BauNVO
Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i. V. m. §§ 16 bis 21a BauNVO)	
0,4	Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)
GH	Gebäudehöhe in Meter über Normalhöhennull (Höchstmaß)
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, i. V. m. §§ 22 u. 23 BauNVO)	
Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)	
Verkehrsfächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)	
Straßenverkehrsflächen	
Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung	
Grünflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 u. Abs. 6 BauGB)	
A	private Grünflächen (s. textliche Festsetzungen)
Sonstige Festsetzungen	
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen	
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes	

Nachrichtliche Übernahmen

380-kV-Freileitung (oberirdisch)

Hinweis (Darstellung ohne Rechtscharakter)

Erschließungsvorschlag
 mögliche Bebauung

Planunterlage

Gemarkungsgrenze		Wohngebäude mit Hausnummern
Flurgrenze		Wirtschaftsgebäude, Garagen
Flurstücks- bzw. Eigentumsgrenze mit Grenzmal		
Flurstücksnummer		

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TF)

blau = Änderung/Ergänzungen nach der frühzeitigen Öffentlichkeits- und T6B-Beteiligung gemäß §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Sonstige Sondergebiete (SO) mit der Zweckbestimmung „Ferienhäuser und Wohnmobilstellplätze“ gemäß § 11 BauNVO

Das sonstige Sondergebiet „Ferienhäuser und Wohnmobilstellplätze“ dient zu Zwecken der Erholung dem touristisch genutzten, ferienmäßigen Wohnen und den dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebiets und zur Freizeitgestaltung, die das Freizeitwohnen nicht wesentlich stören.

Im SO sind allgemein zulässig:

- Ferienhäuser,
- Outdoorküchen,
- Saunen,
- Wohnmobilstellplätze,
- Anlagen für spezifische Zwecke sowie sonstige Einrichtungen zur Freizeitgestaltung,
- Stellplätze für den durch die zugelassenen Nutzungen verursachten Bedarf,
- Nebenanlagen, die der Erschließung, der Versorgung mit Elektrizität, Wärme, fernmeldetechnischer Anlagen und Wasser sowie der Ableitung von Oberflächenwasser und Abwasser der zugelassenen Nutzungen dienen

Die Errichtung und der Betrieb von Pools sind innerhalb des SO nicht zulässig.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Grundflächenzahl

Im sonstigen Sondergebiet darf die zulässige Grundflächenzahl durch die in § 19 (4) Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen gemäß § 19 (4) Satz 3 BauNVO nicht überschritten werden.

3. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

3.1 Private Grünfläche A „Esbare Landschaften“

- Die festgesetzte Fläche ist als Parkanlage „Esbare Landschaften“ mit Aufenthaltsqualität in Natur und Landschaft zu gestalten. Es sind essbare Wildpflanzen (EWiP) zu unterschiedlichen Themengebieten anzupflanzen. Ausbreitungsreife oder invasive Arten entsprechend der Liste „Die invasiven gebietsfremden Arten der Unionsliste der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014“ (Bundesamt für Naturschutz) sind ausgeschlossen.
- Zur Versickerung des von den befestigten Flächen im Plangebiet anfallenden Oberflächenwassers sind auf der festgesetzten Fläche ausreichende Sickermulden anzulegen. Die Sickermulden sind seitlich zum sonstigen Sondergebiet anzudienen.

3.2 Private Grünfläche B „Eingrünung“

- Auf den festgesetzten Flächen hat eine mindestens dreireihige Bepflanzung mit standortheimischen Sträuchern, Heistern und Hochstämmen im Pflanz- und Reihenabstand von 1,25 x 1,25 m bis zu 1,50 x 1,50 m zu erfolgen. Es hat ein stützer Aufbau zu erfolgen. Die Bepflanzung hat mit gebietsheimischen Gehölzen zu erfolgen. Es ist ausschließlich Pflanzmaterial des Herkunftsgebietes „Norddeutsches Tiefland“ entsprechend der Auswahlhilfe gem. Hinweis Nr. 3 „Pflanzenliste (Empfehlung)“ zu verwenden. Es sind folgende Vorgaben zu beachten:
 - Einzäunung der Flächen mit einem Verbleibschutzzaun. Regelmäßige Kontrolle der Funktionstüchtigkeit der Zäunung. Besteht keine Verbleibgefahr mehr ist der Zaun abzubauen.
 - Anwuchskontrolle, ausgefallene Pflanzen sind zu ersetzen.
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege während der ersten 3 Jahre (Schnittmaßnahmen, Verjüngungsschnitt).
 - Die Anpflanzungen sind so auszuführen, dass der 5 m breite, angrenzende Unterhaltungstreifen dauerhaft von Astwerk frei bleibt, bzw. keine Äste in den Unterhaltungstreifen ragen.
- Zur Versickerung des von den befestigten Flächen im Plangebiet anfallenden Oberflächenwassers sind auf der festgesetzten Fläche ausreichende Sickermulden anzulegen. Die Sickermulden sind seitlich zum sonstigen Sondergebiet anzudienen.

3.3 Private Grünfläche C „Streuobstwiese“

Auf der festgesetzten Fläche hat eine Ansaat mit gebietsheimischem/regionalem Saatgut für artenreiche Grünlandflächen unter Berücksichtigung der jeweiligen Standortbedingungen der Flächen, mit dem Ziel der Entwicklung mesophilier Grünländer (Biotoptyp 9.1 GM) zu erfolgen. Aushagerung der Grünlandflächen nach Neuaussaat, Nutzung als extensives Dauergrünland mit an den Zielarten ausgerichteten Bewirtschaftungsauflagen. Als Obsterntegehölze sind regionaltypische Apfel- und Birnensorten in Anlehnung an die Auswahlhilfe gem. Hinweis Nr. 3 „Pflanzenliste (Empfehlung)“ zu verwenden. Eine Höhe von 0,80 m über Pflanzabständen von ca. 10 x 10 m anzupflanzen. Die Gehölze sind gemäß DIN 18916 fachgerecht zu pflanzen, zu verankern und gegen Wildverbiss zu schützen. Es sind folgende Vorgaben zu beachten:

- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege gemäß DIN 18916 und DIN 18919.
- Anwuchskontrolle gemäß ZTV-LASB. Entfernung der Verankerung, sobald die Gehölze genügend standfest sind.

- In den ersten 8 Jahren jährliche Kontrolle der Obstbäume und Erziehungsschnitt, danach Kontrolle und Pflegeschnitt im 2 bis 3-jährigen Abstand. Die konfliktärme Zeit für Baumfällarbeiten ist der Oktober, je nach Witterung auch November. Potenziell vorhandene Fledermausindividuen sind zu diesem Zeitpunkt noch ausreichend mobil um eigenständig Ersatzquartiere aufzusuchen.

3.4 Private Grünfläche D „Begrünung“
 Die festgesetzten Flächen sind mit heimischen, standortgerechten Pflanzen und Gehölzen flächendeckend zu begrünen. Es ist ausschließlich Pflanzmaterial des Herkunftsgebietes „Norddeutsches Tiefland“ entsprechend der Auswahlhilfe gem. Hinweis Nr. 3 „Pflanzenliste (Empfehlung)“ zu verwenden. Eine Höhe von 0,80 m über Oberkante der Erschließungswege darf dabei nicht überschritten werden. Die Gehölze sind zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. 380-kV-FREILEITUNG

Im äußersten Nordwesten des Plangebietes verläuft über den Wirtschaftsweg hinweg in Nord-Süd-Richtung eine 380-kV-Freileitung. Der Verlauf ist in der Plangrundlage enthalten und wird im B-Plan nachrichtlich dargestellt.

HINWEISE

1. EINSICHTNAHME VON VORSCHRIFTEN UND GUTACHTEN

Die dieser Planung (B-Plan Nr. 11) zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften, Richtlinien und Konzepte können während der Dienststunden bei der Samtgemeindeverwaltung Kirchdorf, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf im Fachbereich Bauen und Entwicklung eingesehen werden.

2. ARCHÄOLOGISCHE DENKMALPFLEGE

2.1. Erforderlichkeit denkmalrechtlicher Genehmigung

Innhalb des Geltungsbereichs sind gegenwärtig keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Aus dem nächsten Umfeld sind jedoch archäologische Fundstellen überliefert, darunter der Fundort einer prähistorischen Festgesteinssaxt, mehreren Fundstreuungen mit Feuersteinartefakten sowie inzwischen oberflächlich eingeebnete Grabhügel (Barver 28, 29, 30, 32, 46, 51). Weiterhin sind mittelalterliche/früh neuzeitliche Wegespuren bekannt, welche ungefähr parallel zu den heutigen Wegeverbindungen der B214 und K42 liegen und in ihrem südwestlichen, nicht mehr bekannten Verlauf, direkt auf den Planbereich zulaufen (Wehrbleck 26). Bei diesen Fundstellen handelt es sich um Hinterlassenschaften einer intensiv aufgesiedelten, jedoch bislang nur teilweise erschlossenen Kulturlandschaft, in der auch das o. g. Plangebiet liegt. Im Verlauf der Erschließung des Planbereichs ist daher mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde zu rechnen. Durch die geplanten Bau- und Erdarbeiten würden diese archäologischen Kulturdenkmale (gem. § 3 Abs. 4 NDSchG) in Teilen unwiederbringlich zerstört. Es muss sichergestellt werden, dass im Bereich des geplanten Bauvorhabens vorhandene archäologische Funde und Befunde vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen im Rahmen von Ausgrabungen sach- und fachgerecht dokumentiert und geborgen werden. Sämtliche in den Boden eingreifende Erdarbeiten, wie Erschließungsarbeiten, Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Bodeneingriffe im Bereich der angeplanten Planung bedürfen daher einer denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 10 i. V. m. §§ 12-14, 35 NDSchG der unteren Denkmalschutzbehörde, in der die facharchäologische Begleitung der Erdarbeiten beauftragt werden kann. Ob und in welchem Umfang eine fachgerechte Begleitung der Erdarbeiten erforderlich wird, ist stark abhängig von Art und Umfang der erforderlichen Eingriffe und ist im Rahmen des späteren Genehmigungsverfahrens mit der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen.

2.2. Allgemeiner Hinweis

Sollten bei den geplanten Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde wie Tongefäßscherben, Schälchen, Metallobjekte, Holzlebenssammlungen, auffällige Bodenverfärbungen, Steinkonzentrationen und Denkmale der Erdgeschichte gemacht werden, sind diese gemäß § 14 (1) NDSchG meldepflichtig und müssen der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie, Scharnhorststr. 1, 30175 Hannover unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 (2) NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Unterlassung der Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG, insbes. die (2) und (4), wird deshalb besonders hingewiesen.

3. PFLANZENLISTE (EMPFEHLUNG)

Bäume	Sträucher
Feldahorn (Acer campestre)	Hasel (Coryllus avellana)
Sambdrike (Betula pendula)	Eingrifflicher Weißdorn (Crataegus monogyna)
Harleibuche (Carpinus betulus)	Besenginster (Cytisus scoparius)
Zitterpappel (Populus tremula)	Pflaferhütterchen (Eunomyia europaea)
Vogelkirsche (Prunus avium)	Faulbaum (Frangula alnus)
Eberesche (Sorbus aucuparia)	Traubenkirsche (Prunus padus)
Sleeholze (Quercus robur)	Hundrose (Rosa canina)
Traubeneiche (Quercus petraea)	Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)
Rotbuche (Fagus sylvatica)	Schlehe (Prunus spinosa)
	Salweide (Salix caprea)
	Grauweide (Salix cinerea)

Obstsorten

Apfel	Birnen
Alant/Prinzess Noble	Blumenbachs Butterbirne
Bassumer	Gute Luise
Goldnette von Hoya	Kreuzbirne
Grünerapfel/Akerö	Quene
Milchknäuel	
Reißlender	
Sulinger Grüning	

4. ARTENSCHUTZ

4.1. Baufeldräumung

Zur Vermeidung der Tötung von Individuen oder ihren Entwicklungsformen darf die Baufeldräumung (Gehölzrödzungen, erste Inanspruchnahme der Ackerfläche durch z. B. Lagerflächen, Bodenabtrag) nur außerhalb der Brut- und Wochenstubezeit und damit in Anlehnung an § 39 (5) BNatSchG nur zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar erfolgen. Die konfliktärme Zeit für Baumfällarbeiten ist der Oktober, je nach Witterung auch November. Potenziell vorhandene Fledermausindividuen sind zu diesem Zeitpunkt noch ausreichend mobil um eigenständig Ersatzquartiere aufzusuchen.

4.2. Baumfällungen

Urnittelbar vor den Baumfällarbeiten sind Bäume > 30 cm Brusthöhendurchmesser (BHD) durch eine fachkundige Person ggf. mittels Hubsteiger und Endoskop auf potentiell genutzte Fledermausquartiere zu überprüfen. Beim Feststellen von genutzten Baumhöhlungen oder Fledermausbesatz ist die untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. In Abhängigkeit vom Befund sind in dem Fall dann gegebenenfalls weitere artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (Bau-/Zeitmanagement) und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festzulegen. Art und Umfang richten sich in diesen Fällen dabei nach der Ausprägung des vorgefundenen Quartieres sowie der betroffenen Art und sind erst nach der Begutachtung des Quartiers in konkreter Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde im Detail festzulegen.

4.3. Beleuchtung

Eine direkte Beleuchtung angrenzender Waldbestände sowie der Heckenstrukturen ist zu vermeiden. Die Beleuchtung im Plangebiet ist so gering wie möglich zu halten. Es sind nach unten gerichtete Leuchtkörper mit geringen bis keinem Blaulichtanteil (weniger als 3.000 Kelvin) zu verwenden.

PRÄAMBEL UND AUSFERTIGUNG

Gemäß der §§ 1 (3) und 10 BauGB und § 58 NKomVG, jeweils in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Rat der Gemeinde Wehrbleck den Bebauungsplan Nr. 11 „Freizeit Wehrblecker Heide“ als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen sowie einer Begründung mit Umweltbericht.

Wehrbleck, _____ (Siegel) _____
Bürgermeister/in

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

In der Sitzung des Rates der Gemeinde Wehrbleck am 07.02.2024 wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Freizeit Wehrblecker Heide“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 (1) BauGB am 30.05.2025 ortsüblich bekannt gemacht.

Wehrbleck, _____ (Siegel) _____
Bürgermeister/in

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
 Maßstab: 1:1.000
 Zeichen: 048-L4-60/2024
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung,
 © 2024 LGLN
 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Sulingen-Verden

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 06.06.2024). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Sulingen, _____ Im Auftrage _____
 (Siegel) Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)
 Regionaldirektion Sulingen-Verden
 Katasteramt Sulingen

Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Der Bürgermeister der Gemeinde Wehrbleck hat die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB beschlossen. Die Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist am 30.05.2025 in ortsüblicher Weise erfolgt. Sie wurde in der Zeit vom 07.06.2025 bis einschließlich 07.07.2025 durchgeführt. Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB fand mit Schreiben vom 28.05.2025 bis einschließlich 07.07.2025 statt.

Wehrbleck, _____ (Siegel) _____
Bürgermeister/in

Veröffentlichung und Behördenbeteiligung

Der Bürgermeister der Gemeinde Wehrbleck hat dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 „Freizeit Wehrblecker Heide“ nebst Begründung zugestimmt und die Veröffentlichung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen. Die Bekanntmachung der Internetadresse, der Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie der Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind ist am _____ in ortsüblicher Weise erfolgt. Des Weiteren sind die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. In der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ bestand die Möglichkeit, Stellungnahmen zur Planung abzugeben.

Wehrbleck, _____ (Siegel) _____
Bürgermeister/in

Satzungsbeschluss

In seiner Sitzung am _____ hat der Rat der Gemeinde Wehrbleck nach Prüfung der gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB vorgeschlagenen Stellungnahmen den Bebauungsplan Nr. 11 „Freizeit Wehrblecker Heide“ gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Wehrbleck, _____ (Siegel) _____
Bürgermeister/in

Inkrafttreten

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 11 „Freizeit Wehrblecker Heide“ ist gemäß § 10 (3) BauGB am _____ im Amtsblatt der Samtgemeinde Kirchdorf erfolgt. Der Bebauungsplan Nr. 11 „Freizeit Wehrblecker Heide“ ist somit am _____ in Kraft getreten.

Wehrbleck, _____ (Siegel) _____
Bürgermeister/in

Verletzung von Vorschriften und Mängel der Abwägung

Gemäß § 215 BauGB sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 11 „Freizeit Wehrblecker Heide“ keine beachtlichen Verletzungen von Verfahrens- und Formschriften gemäß § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, keine beachtlichen Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes gemäß § 214 (2) BauGB und keine beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 214 (3) Satz 2 BauGB geltend gemacht worden.

Wehrbleck, _____ (Siegel) _____
Bürgermeister/in

WESENTLICHE RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) mit Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung

Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), in der zuletzt geänderten Fassung

Planzeichenerklärung (PlanZv) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), in der zuletzt geänderten Fassung

Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), in der zuletzt geänderten Fassung

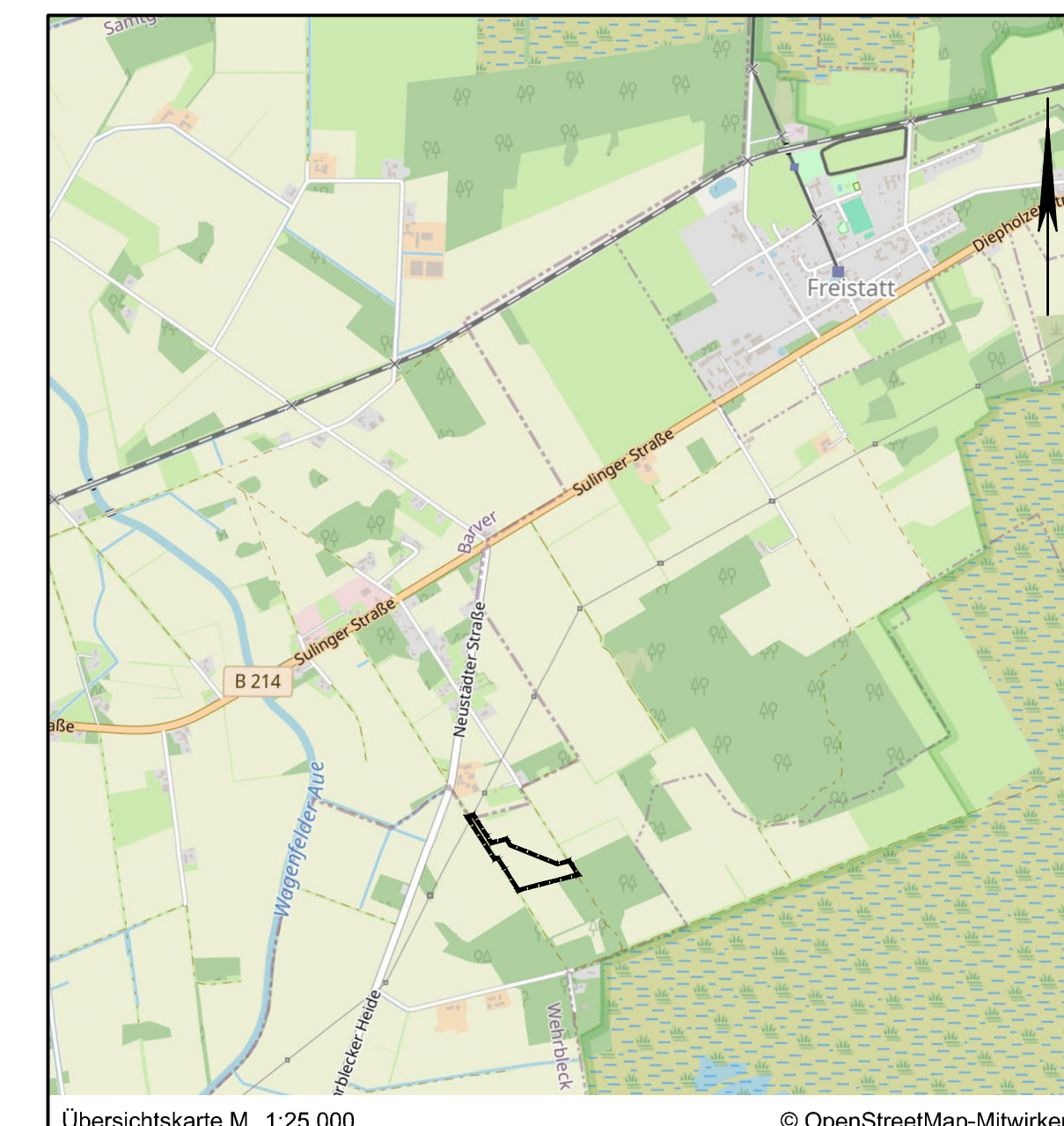
Bunddenkmalschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) mit Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), in der zuletzt geänderten Fassung

Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) mit Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), in der zuletzt geänderten Fassung

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2588), in der zuletzt geänderten Fassung

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zuletzt geänderten Fassung



Lagebezug: ETRS89 UTM 32N			
Entwurfsbearbeitung:	IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG Markt-Curtz-Str. 44 • 49134 Wehrhede Tel. 05407/880-0 • Fax 05407/880-48	Datum	Zeichen
Wallenhorst, 24.04.2026		04.2026	Da
		04.2026	Ber
		geprüft	
		freigegeben	

Plan: H:\KIRCH-SG\224178\PLAENE\B\pnp_bplan-11_02_dwg(B-Plan)

Gemeinde Wehrbleck
Bebauungsplan Nr. 11
„Freizeit Wehrblecker Heide“

Entwurf Maßstab 1:1.000

Planum: 24.04.2026 Spezifikum: 24.04.2026